

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

42. Ausgabe vom 5. November 2014

INHALT:

- ▼ Sitzung des Sozialausschusses am 12.11.2014
- ▼ Sitzung des Bauausschusses am 13.11.2014
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ 26. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8028, 5. Änderung Oberer Seeweg zwischen Am Wiesengrund und Bahnlinie, Gemarkungen Söcking und Starnberg; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – Widerruf der Bekanntmachung vom 29.10.2014

◆ Sitzung des Sozialausschusses am 12.11.2014

Die nächste Sitzung des Sozialausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Mittwoch, 12.11.2014 um 15:00 Uhr
im großen Sitzungssaal des
Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Sozialbericht 2014
2. Kommunaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
3. Unterstützung für das Caritas-Sozialkaufhaus (KaDeCa); Zuschuss des Landkreises
4. Förderung des Vereins für Betreuungen Starnberg - Landsberg e. V.
5. Neuschaffung von 78 bedarfsgerechten vollstationären Pflegeplätzen durch Ersatzneubau auf dem Grundstück Andechser Straße 1 in 82205 Gilching; Antrag der Bau-trägerin BG Projektgesellschaft Seniorenzentrum Gilching mbH vom 21.01.2014 (Erstantrag 12.09.2012)
6. Einzelplan 4 - Sozialhilfe und Grundsicherung
7. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Bauausschusses am 13.11.2014

Die nächste Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Donnerstag, 13.11.2014 um 14:30 Uhr
im großen Sitzungssaal des
Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Anwesen Andechser Str. 57, 82319 Starnberg-Söcking; Vorentwurfsplanung zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage auf Flurnummer 748/7, Gemarkung Söcking
2. Sonderpädagogisches Förderzentrum Starnberg; Generalsanierung
3. Parkdeck am Kreiskrankenhaus Starnberg
4. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 23.10.2014 eine bis zum 31.12.2024 befristete Baugenehmigung für die Errichtung eines zeitlich begrenzten Parkplatzes (öffentlich) auf dem Grundstück Fl. Nr. 436/6 der Gemarkung Tutzing, Gemeinde Tutzing, für die Gemeinde Tutzing erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-441) im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ 26. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) vom 16. Oktober 2014

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl I S. 3154), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl 2013, S. 174), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) vom 20. April 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 32 vom 14. August 2013), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Inning a. Ammersee, Gemarkung Buch a. Ammersee, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 1 Umfang des Schutzgebietes, Gemarkung Buch a. Ammersee) herausgenommen wird die in untenstehenden Karten Maßstab (M) 1:25.000 und 1:750 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 0,146 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:750. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, 16.10.2014

Landkreis Starnberg
Karl Roth, Landrat

Anlagen

- 1 Übersichtskarte M 1:25.000
- 1 Schutzgebietskarte M 1:750

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8028, 5. Änderung Oberer Seeweg zwischen Am Wiesengrund und Bahnlinie, Gemarkungen Söcking und Starnberg; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – Widerruf der Bekanntmachung vom 29.10.2014

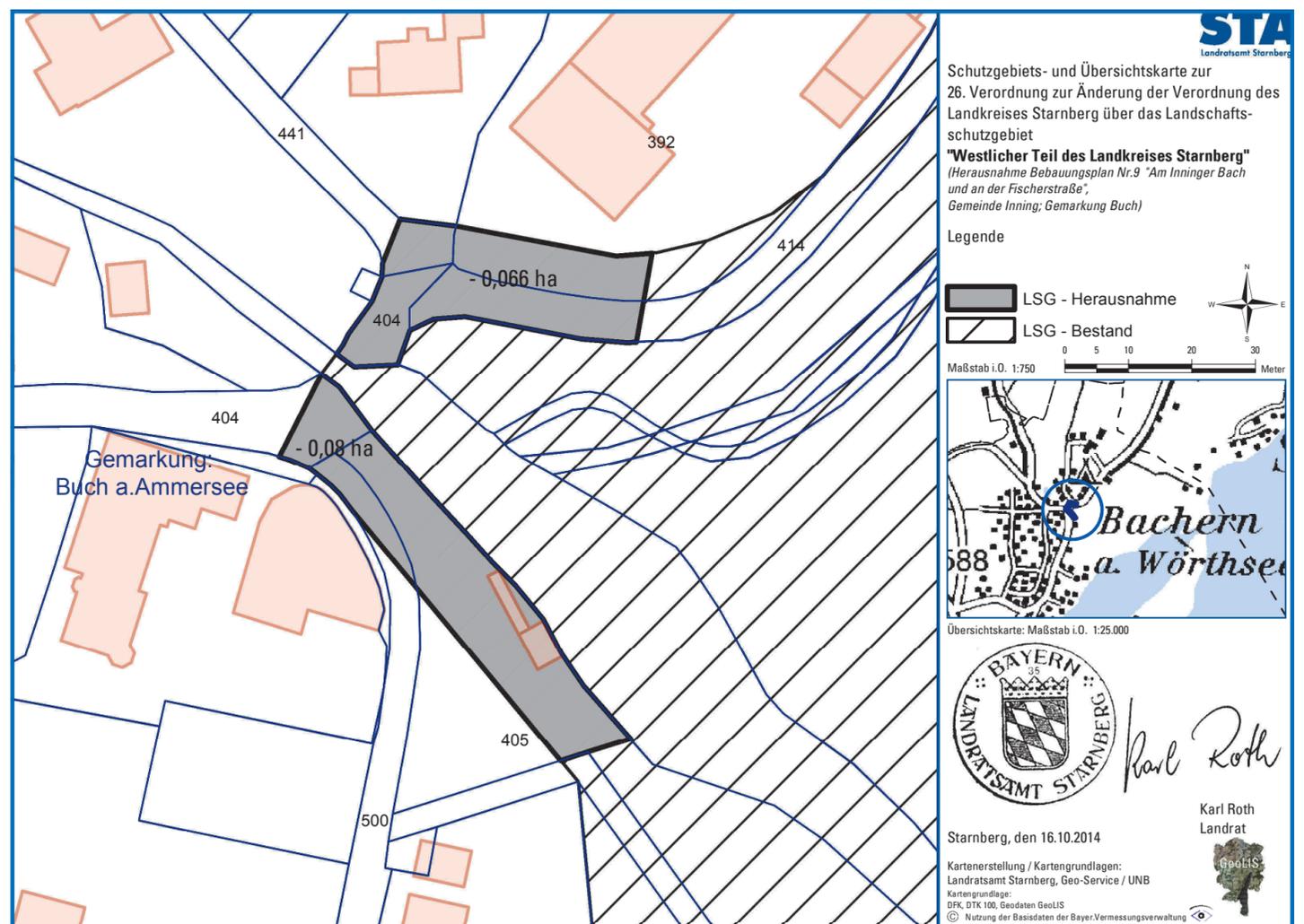
Mit Bekanntmachung vom 29.10.2014 hatte die Stadt Starnberg angekündigt, dass der betreffende Bebauungsplan in der Zeit vom 06.11.2014 bis 08.12.2014 öffentlich ausliegen wird.

Es wird nunmehr bekannt gegeben, dass hiervon aufgrund weitergehender Planungsüberlegungen zunächst abgesehen wird und die vorstehende Bekanntmachung daher hinfällig ist.

Die Stadt Starnberg wird zu gegebener Zeit bekanntgeben, wann das Auslegungsverfahren erfolgen wird.

Starnberg, 30.10.2014

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter
über unsere Internetseite beziehb.